

3481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienen-seuchengesetz)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Verordnung betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen, BGBl. Nr. 219/1937, aufgehoben und durch die vorliegende Regelung ersetzt werden. Hierbei ist eine gesetzliche Anzeigepflicht der Bienenseuchen, die Anordnungen behördlicher Bekämpfungsmaßnahmen, die Verpflichtung des Bienenhalters zur Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen sowie das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bienenvölkern und Bienenschwärmen vorgesehen. Allerdings soll unter bestimmten Bedingungen die Einfuhr von Bienenköniginnen mit höchstens 15 Begleitbienen aufgrund einer Bewilligung des Bundeskanzlers gestattet werden. Der Gesetzesbeschluß sieht weiters für Verwaltungsübertretungen Geldstrafen bis zu 60.000 Schilling vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 06

Dr. Eleonore Hödl  
Berichterstatte

Rosl Moser  
Obmann